

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0639/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Peter Franz
Aktenzeichen: FD I/3.20.20.1	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 27.09.2018

**Entwurf der Haushaltssatzung 2019
(mit Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Gemeindewerke Niedernhausen")**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderungen	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 gemäß § 97 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) fest und legt diese mit dem Haushaltsplan 2019 gemäß § 1 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestehend aus

- dem Gesamthaushalt (Ergebnis- und Finanzhaushalt)
- den Teilhaushalten (Budgets)
- dem Stellenplan (s. separate Vorlage)
- und den Anlagen

der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 hat folgenden Wortlaut:

(s. beigefügte Anlage 1).

2. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen ist gemäß § 97 Absatz 2 HGO

unverzüglich nach der Vorlage an die Gemeindevertretung öffentlich bekannt zu machen und auszulegen. Die Ortsbeiräte und der Ausländerbeirat sind gemäß § 82 Absatz 3 bzw. § 88 Absatz 2 HGO zu hören.

3. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen wird gemäß § 97 Absatz 3 HGO und der Entwurf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2018- 2022 (Anlage zum Haushaltsplan) wird gemäß § 101 HGO beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Für die Erstellung der Haushaltssatzung 2019 sind die gesetzlichen Vorschriften der §§ 92 bis 114 HGO sowie der GemHVO vom 27. Dezember 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2016 zu beachten.
2. Nach der Terminplanung soll der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14. November 2018 eingebracht werden. Dies setzt die **Feststellung durch den Gemeindevorstand** bis spätestens zum **15. Oktober 2018** voraus. Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019 durch die Gemeindevertretung ist in der Sitzung am 18./19. Dezember 2018 vorgesehen. Die Fachausschüsse können den Planentwurf zuvor in der „Ausschusswoche“ vom 10. bis 12. Dezember 2018 ausführlich beraten.
3. Nach dem Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2019“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. September 2018 ist wiederum ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Dieses Haushaltssicherungskonzept beschränkt sich allerdings lediglich noch auf die Feststellung, dass die nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital im Jahresabschluss 2018 verrechnet werden.
4. Nach der Novellierung der HGO in Verbindung mit dem sogenannten Hessenkassegesetz hat die Gemeinde zukünftig folgende Auflagen zu erfüllen:
 - Der Haushalt soll künftig in jedem Jahr in der Planung und in der Rechnung ausgeglichen sein.
 - Die Auszahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse müssen aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden.
 - Die Summe der Verbindlichkeiten darf nicht größer sein als die Summe des Eigenkapital und des Vermögens (Überschuldungsverbot).
 - Liquiditätskredite (bisher Kassenkredite) sind grundsätzlich spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuführen.
 - Bis zum Jahr 2022 ist sukzessive ein Liquiditätspuffer in Höhe von mindestens 2 %

der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufzubauen.

Bei einer Nichteinhaltung dieser Auflagen ist mit der Versagung der Genehmigung des Haushaltsplanes 2019 zu rechnen.

5. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ (Anlage zum Haushaltsplan gemäß § 1 Absatz 4, Ziffer 9 GemHVO-Doppik) soll durch den Gemeindevorstand ebenfalls bis spätestens 15. Oktober 2018 festgestellt werden.
6. In dem Haushaltsplan 2019 wird weiterhin die gesetzlich geforderte „produkt-orientierte Steuerung“ dargestellt. Die Budgetbeauftragten haben für jedes Ihrer Produkte „Produktbeschreibungen“ mit Zielen und Kennzahlen erarbeitet, welche ergänzend in den Teilhaushalten vor jedem Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt des entsprechenden Produktes angedruckt werden. Mit dieser Struktur wird eine bessere „Outputsteuerung“, also die Steuerung (Controlling) nach Zielen für kommunale Dienstleistungen ermöglicht. Damit einher geht eine verbesserte, wirksamere und transparentere Steuerung der Haushaltswirtschaft und Erfolgskontrolle durch die Kommunalpolitik.

Franz
Oberamtsrat

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

- Entwurf der Haushaltssatzung 2019
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 vom 13. Februar 2018

für die Beratungen im Gemeindevorstand werden zusätzlich verteilt:

- Planausdruck Entwurf Haushaltsplan 2019 mit Ergebnis- und Finanzplanung bis 2022
- Übersicht über Teilhaushalte/Budgets, Produktbeschreibungen mit Zielen und Kennzahlen, Teilergebnishaushalte mit Sachkonten und Investitionen auf Produktebene
- Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2018-2022
- Liquiditätsplanung 2019